

## **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des SEPL 2014-2020**

Trotz der außergewöhnlich extensiven Bewirtschaftung und der dadurch vergleichsweise guten ökologischen Situation der landwirtschaftlichen Flächen im Saarland bestehen punktuelle Defizite, denen mit zielgerichteten Agrarumweltmaßnahmen begegnet werden soll. Hauptziel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Über das gesetzlich vorgegebene Maß hinausgehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können nur auf freiwilliger Basis unter Ersatz der damit einhergehenden Kosten und Einnahmeverlusten umgesetzt werden.

Das Saarland bietet daher die folgenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen an:

- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
- Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur
- Förderung extensiver Obstbestände
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (umweltgerechte Bewirtschaftung, Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung)

Die im SEPL 2014-2020 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen leisten wertvolle Beiträge zum Umweltschutz. Im Mittelpunkt stehen dabei Schutzziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Boden. Daneben sollen die programmierten

Maßnahmen auch Beiträge zum Klimaschutz leisten.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit, sofern eine Mindestgröße erreicht wird. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag für die Flächenförderung zu stellen.

### **Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter**

Förderzweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte und Untersaaten führen zu einer dauerhaften Bodenbedeckung. Dies gewährleistet wirksamen Erosions- und Wasserschutz und dient dem Humusaufbau sowie der biologischen Unkrautregulierung. Der Stickstoffaustrag wird deutlich vermindert. Zwischenfrüchte können in Abhängigkeit von der artspezifischen Durchwurzelungsintensität Bodenverdichtungen entgegenwirken; zudem binden sie in der vegetationsfreien Zeit Kohlenstoff.

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden müssen.

### **Förderverpflichtungen:**

- Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
- Die Nutzung des Aufwuchses sowie sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt der Aussaat bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Ebenso gilt ein Beweidungsverbot in der zuvor genannten Zeitspanne auf den nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Flächen.
- Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15. Februar nur mechanisch beseitigt werden.

### **Begünstigte:**

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschaftler gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

### **Förderung:**

- 75 Euro je Hektar für Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar für Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

## Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühflächen

Naturbetonte Strukturelemente (Blühflächen) wirken sich zweifelsfrei auf den Erhalt der Artenvielfalt auf Ackerland aus. Sie bieten einer Vielzahl von Insekten, u. a. den immer mehr in Bedrängnis geratenden Bienen, auf Ackerstandorten wieder Lebensraum und Nahrungsgrundlage. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet. Zudem können Verschiebungen von Blühterminen ausgeglichen werden, die sich infolge des Klimawandels ergeben. Im Saarland wird nur die Förderung von Blühflächen angeboten.

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel angewendet werden, die Stickstoff enthalten. Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

### Förderverpflichtungen:

Die Flächen sind vom Förderempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt zu bewirtschaften:

- Die Einsaat der Blühflächen erfolgt bis zum 31. Mai des Antragsjahres
- Der Aufwuchs von Blühflächen ist bis zum 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen.
- Es werden max. 25% oder 5 ha der Ackerfläche des Betriebes als Blühflächen belassen.
- Die Blühflächen umfassen max. 2 ha je Schlag.

- Die Mindestgröße der Blühfläche beträgt 0,1 ha je Schlag.

Im Rahmen der 5-jährigen Verpflichtung können Flächenzugänge bis zu 10% zur Startverpflichtung über den Umfang des ersten Jahres hinaus bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes gefördert werden. Bei wesentlichen Flächenerweiterungen des Betriebes, d. h. bei Flächenzugängen von 10% oder mehr zur Startverpflichtung, kann der betroffene Antragsteller den Antrag auf eine neue 5-jährige Bewirtschaftungsverpflichtung im Umfang des erweiterten Flächenangebotes stellen.

### Begünstigte:

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschaftler gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftlern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an identischen Maßnahmen teilnimmt.

**Förderung:** 600,- Euro je Hektar

Ökologisch wirtschaftende Betriebe erhalten für Blühflächen die Prämie in Höhe von 600 € neben den Zahlungen für den ökologischen Landbau.

## Förderung extensiver Obstbaumbestände

Der Streuobstanbau prägt große Teile der saarländischen Kulturlandschaft, insbesondere in den Gaulandschaften der Flüsse Saar und Blies. Streuobstflächen sind reich strukturierte Biotope, die zahlreichen Vögeln, Insekten, Reptilien u. Kleinsäugetern einen Lebensraum bieten. Darüber hinaus weisen die saarländischen Streuobstbestände ein umfangreiches Spektrum an selten gewordenen, regionalen und standortangepassten Obstsorten auf. Streuobstwiesen stellen mit ihrer Struktur ein vielfältiges Mosaik verschiedener Kleinstlebensräume dar und sind auch aufgrund des extensiven Nutzungscharakters wichtig für viele zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Damit tragen die Streuobstwiesen zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und zur Biodiversität bei.

Die Förderung extensiver Obstbestände wirkt positiv auf den Erhalt von Arten und Lebensräumen, sowohl was die Obstbäume als auch die an Streuobstwiesen gebundene Fauna betrifft. Der Betriebsmitteleinsatz ist auf Streuobstflächen gering oder unterbleibt ganz, so dass Boden und Wasser geschützt werden. Die ganzjährige Bodenbedeckung mit in der Regel artenreichem Grünland baut Humus auf und bindet Kohlenstoff.

Hier setzt die Förderung an. Hauptziel der Fördermaßnahme ist der Erhalt, die Pflege und die Inwert-Setzung/Vitalisierung von saarländischen Streuobstbeständen. Bereits aufgegebene Streuobstwiesen sollen wieder in sachgerechte Nutzung gebracht werden. Streuobstwiesen, die derzeit noch gepflegt werden, sollen auch weiterhin in Pflege gehalten werden.

Gefördert wird im Saarland die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen (Altbestand) auf Grünland. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis

zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

Eine Förderung des Baumbestandes in Kombination mit der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ist möglich.

#### **Förderverpflichtungen:**

- Der Förderempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren mindestens ein sachgerechter Erhaltungsschnitt erfolgt.
- Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.
- Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.
- Abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie noch standsicher sind. Abgestorbene Bäume, die nicht mehr standsicher oder umgefallen sind, müssen ersetzt werden.

#### **Begünstigte:**

Förderempfänger sind grundsätzlich Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften sowie Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschaftler gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

**Förderung:** 6,50 Euro pro gepflegtem und bewiligtem Baum und Jahr.

### **Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen**

Artenreiche Dauergrünlandflächen haben, um für eine Förderung infrage zu kommen, bereits einen guten ökologischen Zustand mit hoher Biodiversität. Wenn dieser Zustand erhalten werden kann, wird einem Verlust von Arten und Lebensräumen sowohl in floristischer als auch faunistischer Hinsicht entgegengewirkt. Durch reduzierten Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet, zudem wird der Stickstoff- und Nährstoffaustrag reduziert. Hinsichtlich des Klimaschutzes wirken Dauergrünlandflächen positiv aufgrund des Humusaufbaus und der Kohlenstoffbindung.

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Das Saarland wird bei der Auswahl der in Frage kommenden Flächen bevorzugt solche berücksichtigen, die sich in den von der Fachabteilung für Naturschutz empfohlenen Vorranggebieten befinden.

#### **Förderverpflichtungen / Förderung:**

Die Begünstigten verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren das Dauergrünland in jedem Verpflichtungsjahr mindestens einmal jährlich zu nutzen und auf den betreffenden Flächen zu verzichten auf:

- eine wendende oder lockemde Bodenbearbeitung,
- die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel,
- Beregnung,
- Melioration.

Das Saarland bietet folgende Fördervarianten an (nicht kumulativ, sondern exklusiv):

1. bei einer Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ausschließlich in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, zu verzichten.

**Förderung:** 105,- Euro je Hektar

2. bei einer Förderung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen auf den betreffenden Dauergrünlandflächen / beweidbaren Flächen in einem durch das Saarland flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen 1. März und 14. Juni jeden Jahres auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und die Ausbringung jeglichen Düngers zu verzichten und für beweideten Flächen eine Beweidungsdichte in diesem Zeitraum 1,0 RGV je ha nicht zu überschreiten.

**Förderung:** 208,- Euro je Hektar

Aufbauend auf einer Förderung nach Nr. 2 können zusätzliche Anforderungen festgelegt werden, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen und zu einer höheren Förderung führen. Der Förderempfänger dokumentiert Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

Für gemähte Flächen:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf und die überjährig bis zum nächsten Schnittnutzungstermin stehen gelassen wird,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt: Keine Mahd vor dem 15. Juli,
- Verbot der mineralischen Düngung aller Art,

Für beweidete Flächen:

- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen),
- Durchführung eines Pflegeschnittes bis zum Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

**Förderung:** bis zu 91,- Euro je Hektar zusätzlich

Eine Staffelung dieses zusätzlichen Förderbetrages erfolgt in drei Stufen:

- die Durchführung einer zusätzlichen Anforderung gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von 30,- EUR/ha
- die Durchführung zweier zusätzlicher Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von 60,- EUR/ha
- die Durchführung von drei und mehr zusätzlichen Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von 91,- EUR/ha

**Begünstigte:**

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Land-

bewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

Die Förderung der „Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ wird neben der Förderung des ökologischen Landbaus nicht gewährt.

**Weitere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter**

**[www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)**

Saarland  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat B/4 – ELER-Verwaltungsbehörde  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

[eler-vb@umwelt.saarland.de](mailto:eler-vb@umwelt.saarland.de)

Saarbrücken 2017

